

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. November

1973

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	91	Kinderzuschlag (Vorlage von Ausbildungsnachweisen)	97
Kirchliches Gesetz		Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften	97
über die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Reichenbach/Albtal	94	Anpassung des Zusatzversorgungsrechts an die flexible Altersgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen	97
Rechtsverordnung		Bekanntmachung zur Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz.V.)	97
zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg i. Br.	94	Weihnachtszuwendung für nebenberufliche Mitarbeiter in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken	98
Richtlinien		Kindergartengesetz (Dritte Änderung der Richtlinien über Personalkostenzuschüsse)	98
zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchl. Gebäuden	95	Umbenennung der Bibliothek und des Archivs des Evang. Oberkirchenrats	99
Bekanntmachungen		Kollektenplan für das Jahr 1974	100
Erste theol. Prüfung im Sommer 1973	96		
Zweite theol. Prüfung im Spätjahr 1973	96		
Theologische Prüfungen im Winter 1973/74	96		
Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1974	97		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ulrich Kahleyss in Wahlsburg-Lipoldsberg (Kurahessen-Waldeck) zum Pfarrer der Johannespfarre in Mannheim-Feudenheim nach Aufnahme unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden, Pfarrvikar Friedrich Katz in Büchenbronn zum Pfarrer daselbst, Pfarrvikarin Liselore Schlüter in Achern zur Pfarrerin in Renchen, Pfarrvikar Wilfried Steiger in Hoffenheim zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrvikar Wilfried Adamek in Radolfzell (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Klaus Bruckner in Heidelberg (Lise-Meitner-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrvikarin Doris Fuchs in Eutingen zur Pfarrerin der Landeskirche. Der bisherige Dienstauftrag von Pfarrerin Fuchs (Mithilfe in der Vernehmung des Pfarrdienstes in Eutingen) ändert sich hierdurch nicht.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Thomas Bölling in Neckargemünd, der im Frühjahr 1973 die zweite theologische Prüfung bestanden hat.

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Günther Braun in Lahr (Scheffelgymnasium) als Religionslehrer nach Offenburg (Grimmelshausen-Gymnasium und Schiller-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrer Günter Fürniß in Bretten (Gymnasium) als Religionslehrer nach Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium), Religionslehrer Pfarrer Dr. phil. Kurt Petry in Mannheim (Tulla-Gymnasium) als Religionslehrer nach Wiesloch (Berufliche Schulen).

Versetzt:

Pfarrvikar Thomas Bölling als Religionslehrer nach Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) und Eberbach (Hauptschule), Religionslehrer Pfarrvikar Warnfrid Grams in Kehl (Dekanat) als Religionslehrer nach Karlsruhe (Humboldt-Gymnasium), Pfarrvikar Helmut Staudt, zuletzt beurlaubt zu Diensten in Übersee, als Pfarrvikar nach Freiburg-Landwasser, Pfarrvikar Harald Steinbacher in Mannheim (Emmaus- und Stephanuspfarre) als Pfarrvikar nach Kehl (Lutherpfarre) zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Religionslehrer Pfarrvikar Gunter Zimmermann in Freiburg (Waldorfschule) und Waldkirch (Gymnasium) als Religionslehrer nach Freiburg (Rotteck-Gymnasium) und Breisach (Gymnasium);

Pfarrvikarin Ingrid Freiberg in Schwetzingen (Dekanat) als Pfarrvikarin nach Auenheim zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Pfarrvikarin Ingeborg Klein in Mannheim (Lukaspfarre) als Pfarrvikarin nach Mannheim (Emmaus- und Stephanuspfarre);

die Pfarrvikare Hermann Billmann als Pfarrvikar mit 2/3 Deputat nach Mannheim-Nekkarau (Matthäuskirche) und mit 1/3 Deputat nach Mannheim (Lukaspfarre), Michael Haß als Pfarrvikar nach Ispringen, Volker Keller als Religionslehrer nach Heidelberg (Helmholtz-Gymnasium), Fritz Koppe als Religionslehrer nach Baden-Baden, Ulrich Ney als Religionslehrer mit je halbem Deputat nach Säckingen und Rheinfelden, Wolfgang Raupp als Pfarrvikar nach Karlsruhe-Rintheim, Dr. theol. Uwe Schott als Religionslehrer nach Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium), Michael von Seyfried als Pfarrvikar nach Heidelberg (Dekanat), Gernot Spelsberg als Religionslehrer nach Pforzheim, Bernd Steinseifer als Pfarrvikar nach Triberg zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Johannes Voss als Pfarrvikar nach Weinheim (Dekanat);

Pfarrvikarin Friederike Pfisterer als Pfarrvikarin nach Achern.

Versetzt:

Pfarrdiakon Otto Hertle in Haslach nach Merchingen zur Verwaltung der Pfarrstelle einschließlich der Filiation Kirchengemeinde Osterburken, Pfarrdiakon Rainer Huber in Schopfheim nach Wies zur Verwaltung der Pfarrstelle.

Eingestellt:

Pfarrdiakon Dieter Kabus in Lampertheim als Pfarrdiakon in Schollbrunn zur Verwaltung der Pfarrstelle, CVJM-Bundessekretär Hans-Horst Zeller in Offenburg als Pfarrdiakon. Pfarrdiakon Zeller wurde zugleich zum Dienst als Generalsekretär beim CVJM Landesverband Baden abgeordnet.

Ernannt:

Dr. Björn Kaluzza, bisher im Dienst des Landes Baden-Württemberg, zum planmäßigen Dozenten an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg, Oberregierungsrat Roland Nagel, bisher im Bundesdienst, zum Kirchenoberrechtsrat. Kirchenoberrechtsrat Nagel wurde zugleich als juristischer Geschäftsführer zum Diakonischen Werk in Karlsruhe abgeordnet.

Ernannt:

Kirchenbibliotheksrat Gerhard Schwingen beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenoberbibliotheksrat, die Kirchenamtämter Dieter Benneter beim Evang. Oberkirchenrat, Dieter Langer beim Evang. Oberkirchenrat und Herbert Scholl beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamtsräten, Kirchenverwaltungsoberspektorin Birgit Burdinski beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenamtämterin, Kirchenverwaltungssekretär Walter Fürniß, z. Z. Gemeindediakon im Anerkennungsjahr in Karlsruhe, zum Kirchenverwaltungsoberspektor.

Beurlaubt

(gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 2 LBG):

Kirchenverwaltungsoberspektorin Ursula Fürniß beim Evang. Oberkirchenrat.

Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze:

Kirchenamtsinspektor Leopold Bleich bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe auf 1. 11. 1973.

Entlassen auf Antrag:

Studentenpfarrer Friedrich Petrowski in Mannheim zum Übertritt in den Dienst der Evang. Kirche im Rheinland;

Religionslehrer Pfarrvikar Volker Schmitt in Wertheim (Gymnasium), Religionslehrer Pfarrvikar Wolfgang Winterbauer in Karlsruhe.

Entschließungen des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Dieter F a ß n a c h t in Freiburg (Kepler-Gymnasium) zum Oberstudienrat, Studienassessor Pfarrer Klaus B o r c h e r s in Freiburg (Gewerbeschule II) zum Studienrat, Religionslehrer Pfarrer Eike S c h u b e r t in Kehl (Gymnasium) zum Studienrat.

Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 2 LBG:

Oberstudienrat Pfarrer Ernst W a r t m a n n in Pforzheim (Fritz-Erler-Schule) auf 1. 8. 1973.

Gestorben:

Pfarrer Karl N a b e r g in Prechtal am 23. 9. 1973.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibung

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Villingen, Pfarrstelle der Petrusgemeinde, Kirchenbezirk Hornberg

Pfarrwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 28. Dezember 1973** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Freiburg, Evangelische Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Freiburg

Gesucht wird ein Studentenpfarrer, der mit einem weiteren hauptamtlichen Mitarbeiter (Religionspädagoge) und einem aktiven studentischen Mitarbeiterstamm zusammenarbeiten möchte.

Schwerpunkte der Arbeit sind: Wöchentlicher Hochschulgottesdienst, Studentenseelsorge, Ökumene, Mitarbeit in Arbeitskreisen mit theologischer, bildungspolitischer und gesellschaftskritischer Thematik.

Bewerbungen bis 8. Dezember 1973 an den Evangelischen Oberkirchenrat in 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, und an den Pfarrwahlausschuß der ESG Freiburg, z. Hd. von Herrn Jörg Winter, 7800 Freiburg, Dreikönigstraße 23.

Mannheim, Evangelische Studentenpfarrstelle, Kirchenbezirk Mannheim

— Einzugsbereich 10 000 Studenten, an der Uni (8 500), FHS (800), FHT (1 200) —

Gesucht wird ein jüngerer Theologe, gut orientiert in der modernen Theologie, offen für den ökumenischen Dialog, bereit zur Beteiligung am Hochschulleben.

Mit der Studentenpfarrstelle ist die Möglichkeit eines Lehrauftrages an der Universität verbunden.

Bewerbungen bis 8. Dezember 1973 an den Evangelischen Oberkirchenrat in 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1 mit Nachricht an die Evangelische Studentengemeinde Mannheim, 6800 Mannheim 1, M 1, 8—9 (Telefon: 0621 / 21172 oder 0621 / 444472).

b) Nochmalige Ausschreibung

gemäß § 4 Absatz 2

des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Radolfzell, Kirchenbezirk Konstanz

Pfarrhaus ist frei.

Die Kirchengemeinde Radolfzell umfaßt das Stadtgebiet ohne Außenorte und zählt etwa 5000 Evangelische.

Es ist beabsichtigt, künftig in Radolfzell neben dem Pfarrer einen Pfarrdiakon mit eigenem Dienst- und Verantwortungsbereich einzusetzen. Die Arbeitsteilung und das dienstliche Zusammenwirken mit dem Pfarrer werden nach § 12 Abs. 2 des kirchl. Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 vereinbart.

1967 ist ein modernes Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeinderäumen, Pfarrhaus, Kindergarten und Mitarbeiterwohnungen gebaut worden. Nähere Informationen gibt das Dekanat Konstanz.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 14. Dezember 1973** abends schriftlich hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

über die

Errichtung einer Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach/Albtal

Vom 3. Mai 1973

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Es wird eine Evangelische Kirchengemeinde **Reichenbach** errichtet, deren Kirchspiel die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach ohne die auf 1. 7. 1971 bzw. 1. 1. 1972 eingegliederten Gemeinden Etzenrot und Busenbach umfaßt.

(2) Die frühere Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Reichenbach wird damit aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach (§ 1 Absatz 1) ist Filialkirchengemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Langensteinbach.

§ 3

Die Evangelische Filialkirchengemeinde Reichenbach wird dem Evangelischen Kirchenbezirk Durlach zugeteilt.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 3. Mai 1973

Der Landesbischof
Heidland

Rechtsverordnung

zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg i. Br.

Vom 28. September 1973

Aufgrund des § 141 Abs. 2 Buchst. a der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 erläßt der Landeskirchenrat nachstehende Rechtsverordnung zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Evang. Kirchengemeinde Freiburg:

§ 1

Die Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrgemeinde in Freiburg wird ermächtigt, durch Beschluß des Ältestenkreises die beiden Gemeindepfarrer sowie den in der Gemeinde tätigen Sozialarbeiter (Referent für Diakonie und Erwachsenenbildung) und den pädagogisch-technischen Mitarbeiter zu einer Dienstgruppe (Gruppenamt) zusammenzuschließen und abweichend von § 22 Abs. 1 und 3 der Grundordnung dem Referenten für Diakonie und Erwachsenenbildung und dem pädagogisch-technischen Mitarbeiter wie den theologischen Mitgliedern der Dienstgruppe (des Gruppenamtes) Sitz und Stimme im Ältestenkreis und die Wählbarkeit zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises zu verleihen.

§ 2

Die Evang. Kirchengemeinde Freiburg wird ermächtigt, durch Gemeindefassung abweichend von

§ 31 der Grundordnung zu bestimmen, daß anstelle der Gemeindepfarrer auf Vorschlag des Ältestenkreises der Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrgemeinde die anderen Mitglieder der Dienstgruppe (des Gruppenamtes) dem Evang. Kirchengemeinderat Freiburg als stimmberechtigte Mitglieder angehören können.

§ 3

Der Evang. Kirchenbezirk Freiburg wird ermächtigt, durch Satzung abweichend von § 82 Abs. 1 Buchstabe a und d der Grundordnung vorzusehen, daß auf Vorschlag des Ältestenkreises der Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Pfarrgemeinde anstelle der Gemeindepfarrer die anderen Mitglieder der Dienstgruppe (des Gruppenamtes) der Bezirkssynode als stimmberechtigte Mitglieder angehören können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

K a r l s r u h e , den 28. September 1973

Der Landeskirchenrat
Heidland

Richtlinien

zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden und kirchlichen Gebäuden

Vom 24. Oktober 1973

Auf Grund von § 127 Absatz 2 Buchstabe l i. V. m. §§ 23 Absatz 2 Buchstabe c und 27 Absatz 2 der Grundordnung der Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1972 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Richtlinien:

I

1. Bei Errichtung von Kirchen- und Pfarrgemeinden ist die Namensgebung in das Errichtungsverfahren einzubeziehen (§§ 28, 58 GO). Das Benehmen zwischen Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Evang. Oberkirchenrat (§ 23 Abs. 2 Buchst. c GO) ist deshalb vor der Errichtung einer Pfarrgemeinde herzustellen.
2. Der Name jeder Pfarrgemeinde ist auf die Gemeinde bezogen und sollte dem biblischen bzw. kirchenhistorischen Bereich (Symbolnamen) entnommen sein (Johannesgemeinde, nicht Johanneskirche).
3. Mit Rücksicht auf mögliche Zusammenschlüsse sollten gleiche Namen in unmittelbarer Nachbarschaft und in Großstadtnähe vermieden werden.
4. Numerische Bezeichnungen (I., II. Pfarrgemeinde) und geographische Namen, sofern sie nicht mit Symbolnamen verbunden sind (Friedensgemeinde-Ost) sind ebenso zu vermeiden wie die Adjektive „alte—neue“ bzw. „obere—untere“ Pfarrgemeinde.

II

1. In Kirchengemeinden mit zwei und mehreren Pfarrgemeinden erhält jede Pfarrgemeinde einen eigenen Namen.
2. In Kirchengemeinden, deren Gebiet mit der politischen Gemeinde übereinstimmt, gilt als Bezeichnung der Ortsname: „Evang. Kirchengemeinde Adelsheim“.
3. Erstreckt sich eine Kirchengemeinde auf zwei politische Gemeinden, so bilden letztere den Ortsnamen (mit Bindestrich), während die Pfarrgemeinden Symbolnamen tragen: „Evang. Johannesgemeinde Freiburg-Merzhausen“.
4. Durch die kommunale Verwaltungsneugliederung sind vielerorts die Namen von Kirchen- oder Pfarrgemeinden betroffen. In der Regel sollte eine Angleichung an die politischen Gemeindennamen angestrebt werden. Der Name von Kirchengemeinden im Bereich einer durch Zusammenschluß neugebildeten politischen Gemeinde wird zweckmäßig so angeglichen, daß dem Namen der politischen Gemeinde der bisherige Name der Kirchengemeinde jeweils mit Bindestrich an-

gefügt wird: „Evang. Kirchengemeinde Remchingen-Singen“, bzw. „Remchingen-Wilferdingen“. Die Umbenennung erfolgt durch den Ältestenkreis bzw. den Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat (§ 23 Abs. 2 Buchst. c GO) und tritt mit Bekanntgabe im kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblatt in Kraft.

5. Bei Vereinigung von Kirchengemeinden innerhalb einer (neugebildeten) politischen Gemeinde erfolgt die Namensgebung durch kirchliches Gesetz nach Anhörung der Beteiligten (§ 28 GO).
6. Filialkirchengemeinden und kirchliche Nebenorte sollen nicht mehr in die Dienststellenbezeichnung des Pfarramts aufgenommen werden.

III

1. Bei Teilung einer Pfarrgemeinde erfolgt die Namensgebung durch den bisherigen Ältestenkreis.
2. Deckt sich eine Kirchengemeinde mit einem Ortsteil einer politischen Gemeinde, so wird der Name der Kirchengemeinde dem der politischen Gemeinde nachgestellt und durch Bindestrich verknüpft. „Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld“. Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so tragen diese Symbolnamen:
„Evang. Melanchthongemeinde Karlsruhe-Durlach“,
„Evang. Luthergemeinde Karlsruhe-Durlach“.

IV

Pfarrgemeinden, die zusammengeschlossen werden (insbesondere bei Errichtung eines Gruppenpfarramtes), erhalten einen neuen Namen, sofern sie sich nicht auf eine der bisherigen Bezeichnungen einigen.

Pfarrämter tragen den Namen der Pfarrgemeinde ihres Sitzes:

Evang. Pfarramt Adelsheim (II, 2)

Evang. Pfarramt der Johannesgemeinde Freiburg-Merzhausen (II, 3)

Evang. Pfarramt Remchingen-Singen (II, 4)

Evang. Pfarramt Mannheim-Friedrichsfeld (III, 2)

Evang. Pfarramt der Melanchthongemeinde Karlsruhe

Evang. Pfarramt der Melanchthongemeinde Karlsruhe-Durlach (III, 2).

V

1. Bei Neuerrichtung kirchlicher Gebäude erfolgt die Namensgebung vor der Grundsteinlegung im Benehmen zwischen Ältestenkreis, Kirchengemeinderat und Evang. Oberkirchenrat.
2. Der Name sollte dem biblischen bzw. kirchenhistorischen Bereich (Symbolnamen) entnommen sein.
3. Mit Rücksicht auf mögliche Zusammenschlüsse sollten „gleiche Namen“ in unmittelbarer Nachbarschaft und in Großstadtnähe vermieden werden.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1973

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Wendt

Bekanntmachungen

LB 13. 9. 1973
Az. 20/01

Erste theologische Prüfung im Sommer 1973

Folgende Kandidaten/Kandidatinnen haben die erste theologische Prüfung im Sommer 1973 bestanden:

- Eitenmüller, Günter, aus Hemsbach (Hemsbach) *)
Henze, Werner, aus Karlsruhe (Berghausen)
Keinert, Peter, aus Meerane (Mauer)
Ortmann, Klaus, aus Freiburg (Freiburg)
Philippi, Andrea, aus Michelstadt (Neckargemünd)
Ploigt, Reinhard, aus Kleinbrodersby (Wiesebach)
Rose, Michael, aus Bordesholm (Schönau)
Siegert, Folker, aus Oberlungwitz (Mundingen)
Weiland, Wilhelm, aus Karlsruhe (Bretten)
Wernz, Eva, aus Heidelberg (Heidelberg)
Wipper, Bernd, aus Grünwettersbach (Wettersbach)
Herbel, Margarethe, aus Philippsburg (Philippsburg)
Meuret, Wolfgang, aus Freiburg (Langensteinbach)
Paulsen, Peter, aus Süderbrarup (Süderbrarup-Westen)
Peter, Walter, aus Lörrach (Mannheim)
Trautmann, Werner, aus Mannheim (Weinheim)
Zink, Wolfgang, aus Pforzheim (Keltern-Dietlingen)

*) Hinter dem Geburtsort ist in Klammern der Wohnort angegeben

OKR 24. 9. 1973
Az. 20/017

Zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1973

Nachstehende 15 Kandidaten/Kandidatin, welche im Spätjahr 1973 die zweite theologische Prüfung bestanden haben, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 unter die Pfarrvikare/Pfarrvikarinnen der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

1. Beinke, Jan Gerd, aus Angermünde
2. Billmann, Hermann, aus Hockenheim
3. Diétel, Norbert, aus Hochstadt a. Main
4. Haß, Michael, aus Mannheim
5. Keller, Volker, aus Göttingen
6. Koppe, Fritz, aus Baden-Baden
7. Ney, Ulrich, aus Freiburg/Brsg.
8. Pfisterer, Friederike, aus Huchenfeld
9. Raupp, Wolfgang, aus Karlsruhe
10. Schott, Dr. theol. Uwe, aus Hückeswagen
11. von Seyfried, Michael, aus Berlinchen-Neumark
12. Spelsberg, Gernot, aus Lüdenscheid
13. Steinseifer, Bernd, aus Freudenberg
14. Trensky, Michael, aus Schönemoor/Oldenburg
15. Voss, Johannes, aus Rockstedt

Außerdem hat der Kandidat Wolfgang Mertins aus Schopfheim die zweite theologische Prüfung bestanden.

Die Pfarrvikare Jan Gerd Beinke, Norbert Diétel und Michael Trensky werden auf Antrag beurlaubt.

OKR 5. 10. 1973
Az. 20/01

Theologische Prüfungen im Winter 1973/74

Im Winter 1973/74 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 14. bis 18. Januar 1974 (schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 18. bis 22. Februar 1974 (mündlicher Teil in Karlsruhe)

Zweite theologische Prüfung

vom 18. bis 22. Februar 1974 (schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 25. bis 29. März 1974 (mündlicher Teil in Karlsruhe)

Die **Gesuche** um Zulassung für **beide Prüfungen** müssen **spätestens am Donnerstag, dem 6. Dezember 1973**, beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bei der Meldung zur Ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evangelischen Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 5. 10. 1973 **Bibelkundeprüfung**
Az. 20/0161 **im Frühjahr 1974**

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 4. April 1974**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis **spätestens Samstag, dem 23. Februar 1974**, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 28. 9. 1973 **Kinderzuschlag (Vorlage von**
Az. 22/0 **Ausbildungsnachweisen)**

Die Empfänger von Kinderzuschlag für mindestens 18jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1973/74 dem **Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für die Kinder vorzulegen**. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht: Vorname und **G e b u r t s t a g** des Kindes, Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach, Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler Höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt eine schriftliche Erklärung des Vaters.

Für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Ereignisse, die zum Wegfall des Kinderzuschlags führen, sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

OKR 26. 10. 1973 **Zulagen an Angestellte**
Az. 25/0 - 17519 **nach besoldungsrechtlichen**
 Vorschriften

Die Bekanntmachung vom 31. 7. 1972 Az. 25/0-11966 (VBl. S. 97) ist wie folgt zu ändern:

In den Erläuterungen auf Seite 98 ist

1. hinter „Jugendleiterinnen, Sozialpädagogen(innen)“ hinzuzufügen: „sowie in Vergütungsgruppe Vb eingruppierte Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen“;
2. nach der Zeile „Erzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen“ die Vergütungsgruppe Vb durch Vc zu ersetzen.

OKR 21. 9. 1973 **Anpassung des Zusatzver-**
Az. 25/75-15523 **sorgungsrechts an die flexible**
 Altersgrenze in den gesetz-
 lichen Rentenversicherungen

Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 4. RV-ÄndG — (BGBl. 1973 Teil I S. 257) ist rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Nach

diesem Gesetz kann ein Angestellter, der vom Erreichen der flexiblen Altersgrenze an (Vollendung des 63. bzw. 62. Lebensjahres) Angestelltenrente bezieht, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch innerhalb bestimmter Grenzen einer Erwerbstätigkeit nachgehen (bis zu drei Monaten oder 75 Arbeitstagen im Jahr oder bis zu einem Einkommen von nicht mehr als 3/10 der Beitragsbemessungsgrenze in der Angestelltenversicherung). Die Überschreitung dieser Grenzen führt zum Ruhen der Angestelltenrente und der Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat über die Auswirkungen des 4. RV-ÄndG auf die Angestelltenrenten und auf das Zusatzversicherungsrecht das Rundschreiben vom 4. 7. 1973 Nr. III G 104-65/I/Sch erlassen und im Gemeinsamen Amtsblatt 1973 S. 739 veröffentlicht. Dieses Rundschreiben wird im staatlichen Bereich allen Arbeitnehmern spätestens zwei Monate vor Vollendung des 59. Lebensjahres bekanntgegeben. Es ist veranlaßt, daß bei den Mitarbeitern der Landeskirche entsprechend verfahren wird. Den Rechnungssämtern und den Gemeindeämtern ist ein Abdruck des Rundschreibens des Finanzministeriums zugegangen. Weitere Exemplare können bei der Kanzlei des Oberkirchenrats angefordert werden.

OKR 19. 10. 1973 **Bekanntmachung zur**
Az. 20/8 **Verordnung über die Benut-**
 zung von Kraftfahrzeugen
 im kirchlichen Dienst
 (Kfz.V.)

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat mit Rechtsverordnungen vom 30. Juli 1973 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 321 und 322) die staatlichen Vergütungssätze für anerkannte und nicht anerkannte Kraftfahrzeuge mit Wirkung vom **1. August 1973** angehoben.

Dementsprechend ist die Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kfz.V.) vom 23. November 1961 (VBl. S. 55 und Rechtssammlung Niens Nr. 26 c) in der Fassung späterer Änderungen ab dem gleichen Zeitpunkt wie folgt anzuwenden:

- a) die Vergütungssätze des § 2 erhöhen sich
 - in Satz 1 von 0,20 DM auf 0,25 DM,
 - in Satz 2 von 0,25 DM auf 0,30 DM,
- b) der Vergütungssatz des § 6 erhöht sich von 0,20 DM auf 0,25 DM,
- c) der Vergütungssatz des § 9 erhöht sich von 0,20 DM auf 0,25 DM,
- d) der Vergütungssatz des § 10 erhöht sich von 0,20 DM auf 0,25 DM,
- e) die in § 13 genannten staatlichen Vergütungssätze für anerkannte und (nicht anerkannte) private Kraftfahrzeuge betragen:
 1. km-Vergütung für anerkannte Kfz:
 - 1.1. für Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm bei einer Jahreswegstrecke
 - bis 10 000 km 32 Pf./km
 - ab 10 001 km 25 Pf./km

- 1.2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 27 Pf./km
- 1.3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 16 Pf./km
- 1.4. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 12 Pf./km
2. km-Vergütung für „nicht anerkannte“ private Kfz:
- 2.1. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pf./km
- 2.2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pf./km
- 2.3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pf./km
- 2.4. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pf./km

Von einer Veröffentlichung des vollen Wortlauts der Kfz.V. wird abgesehen, weil diese Verordnung z. Z. mit dem Ziel einer völligen Neufassung bearbeitet wird.

OKR 16. 10. 1973
Az. 25/1+2

**Weihnachtszuwendung für
nebenberufliche Mitarbeiter
in Kirchengemeinden und
Kirchenbezirken**

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben in diesem Jahr Anspruch auf eine Sonderzuwendung (bisher Weihnachtszuwendung) in Höhe eines Monatsgehalts. Wir empfehlen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, auch ihren nebenberuflichen Kirchenmusikern (Organisten und Chorleitern), Kirchendienern, Rechnern und Erhebern und sonstigen nebenberuflichen Mitarbeitern in diesem Jahr eine Weihnachtszuwendung in Höhe der für den Monat September zustehenden Vergütung oder, sofern eine Jahresvergütung vereinbart ist, in Höhe von einem Zwölftel dieser Jahresvergütung im November oder Dezember auszahlend. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt als erteilt.

Die in der Bekanntmachung vom 25. 11. 1965 (VBl. S. 92) unter Ziffer 2 und 4 mitgeteilten Anspruchsvoraussetzungen und Kürzungsvorschriften für nicht ganzjährig vergütete Mitarbeiter gelten sinngemäß.

OKR 21. 10. 1973
Az. 41/2-16821

**Kindergartengesetz
h i e r :
Dritte Änderung der Richt-
linien über Personalkosten-
zuschüsse**

Im folgenden veröffentlichen wir die Dritte Änderung der Staatlichen Richtlinien für Personalkostenzuschüsse vom 5. 10. 1973 (Anlage 1) und den Erlaß des Arbeits- und Sozialministeriums vom gleichen Tage (Anlage 2). Wir bitten, die Änderungen bei der Anlage 2a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) zu vermerken.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Personalkostenzuschüsse für die in Frage kommenden Kinderpflegerinnen nur dann mit Rückwirkung ab 1. 8. 1973 gewährt werden, wenn die Anträge gemäß Ziffer 2 des obigen Erlasses bis spätestens **1. Dezember 1973** bei dem zuständigen Kreis- oder Stadtjugendamt gestellt werden. Zur Vermeidung finanzieller Nachteile bitten wir, für die Einhaltung dieser Frist zu sorgen. Im übrigen verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 22. 8. 1973 (VBl. S. 89).

Anlage 1

**Dritte Änderung der Richtlinien
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung über die Gewährung von
Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten**

Vom 5. Oktober 1973 Nr. V 1530/5/103

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) vom 14. Juli 1972 (GABl. S. 1057), geändert am 9. Oktober 1972 (GABl. S. 1307) und am 18. Mai 1973 (GABl. S. 691) werden auf Grund der Absätze 3 und 4 des § 8 Kindergartengesetz (vgl. §§ 13, 14 des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 — GesBl. S. 202 —) mit Wirkung vom 1. August 1973 wie folgt geändert:

1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kindergartengesetzes sind:

1.31 staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen; ihnen sind staatlich geprüfte Jugendleiterinnen gleichgestellt,

1.32 staatlich anerkannte Erzieher; soweit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung bis einschließlich Juli 1971 ein Berufspraktikum noch nicht abzuleisten war, sind ihnen staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen gleichgestellt,

1.33 staatlich geprüfte Sozialpädagogen und Erzieher während des einjährigen Berufspraktikums,

1.34 Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, die mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen oder bis zur Umwandlung in Sonderschulkindergebäuden für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder tätig sind.

Als Fachkräfte gelten ferner:

1.35 Ordensschwwestern und von den Diakonissenmutterhäusern ausgebildete Kinderschwwestern, soweit sie spätestens seit dem 1. April 1967 als Kindergarten- oder Gruppenleiterinnen tätig sind,

1.36 übergangsweise bis zum 31. Juli 1983

1.36.1 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen;

soweit für staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen das Land vor dem 1. August 1973 Personalkostenzuschüsse gewährt, ist bis zum 31. Dezember 1974 der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nicht erforderlich,

1.36.2 staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,

1.36.3 staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des einjährigen Berufspraktikums.

2. Bei Nr. 1.4 werden gestrichen:

- a) in Absatz 1 nach dem Wort „Ortszuschlag“ der Buchstabe „(S)“,
- b) in Absatz 2 nach dem Wort „Praktikantenentgelt“ die Worte „nach Ortsklasse S“.

3. Bei Nr. 3.1 letzter Absatz werden

- a) nach den Worten „staatlich geprüften Sozialpädagogen“ das Wort „und“ durch ein „Komma“ ersetzt und nach den Worten „staatlich geprüften Erziehern/Kindergärtnerinnen“ die Worte „und staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen“ eingefügt,
- b) in der Tabelle das Wort „Sozialarbeiter“ gestrichen und
- c) nach den Worten „Erzieher/Kindergärtnerinnen“ die Worte „Kinderpflegerinnen“ und „240 DM“ eingefügt.

Anlage 2

Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg

Vom 5. 10. 1973 Nr. V 1530/5/103

An die
Regierungspräsidien

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung übersendet anbei die im Einvernehmen mit dem Innenministerium, Finanzministerium und Kultusministerium erlassene Dritte Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (RL-Pkz) vom 14. Juli 1972 (GABL. S. 1057).

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Nach den durch § 13 des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten vom 10. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 202) neuangefügten Absätzen 3 und 4 des § 8 Kindergartengesetz sind nunmehr auch Zuschüsse zu den Personalkosten der Kindergärten zu gewähren für

a) Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten, Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Logopäden und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie mindestens 20 Kindergartengruppen betreuen,

und übergangsweise bis zum 31. Juli 1983 für

- b) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen,
- c) staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen während des ersten Jahres nach der staatlichen Anerkennung,
- d) staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

Für die unter Nr. 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Kräfte können Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten sofort gestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

2. Abweichend von Nr. 4.1 RL-Pkz werden die Zuschüsse zu den Personalkosten für die unter Nr. 1 Buchstaben a), c) und d) genannten Kräfte rückwirkend vom 1. August 1973 an gewährt, wenn der Antrag bis zum 1. Dezember 1973 beim Jugendamt gestellt ist, frühestens jedoch vom Tag der Einstellung ab.

3. Für die unter Nr. 1 Buchstabe b) genannten Kräfte kann ein Zuschuß zu den Personalkosten erst dann gewährt werden, wenn sie sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben und eine erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen nachweisen. Die Richtlinien über die Voraussetzungen der Bewährung und der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen werden in Bälde erlassen.

4. Für Kinderpflegerinnen, für die das Land vor dem 1. August 1973 bereits Zuschüsse zu den Personalkosten nach dem Kindergartengesetz gewährt hat, können bis zum 31. Dezember 1974 Personalkostenzuschüsse ohne Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungskursen (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten) gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Kinderpflegerin, für die bisher Personalkostenzuschüsse gewährt wurden, den Arbeitgeber wechselt.

OKR 19. 10. 1973
Az. 72/15-7527

**Umbenennung der
Bibliothek und des Archivs
des Evang. Oberkirchenrats**

Auf Antrag der Bibliothek und Beschluß des Evang. Oberkirchenrats werden

- a) die Bibliothek des Evang. Oberkirchenrats in „Landeskirchliche Bibliothek Karlsruhe“ und
- b) das Archiv des Evang. Oberkirchenrats in „Landeskirchliches Archiv Karlsruhe“ umbenannt.

Anschrift: 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Postfach 2269

OKR 19. 10. 1973
Az. 43/0-15816

**Kollektenplan für das
Jahr 1974**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1974 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

6. 1.	Epiphantias	für Aufgaben der Weltmission *)
20. 1.	2. Sonntag nach Epiphantias	im Kindergottesdienst: Opfer für einen bestimmten Zweck *)
10. 2.	Septuagesimä	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
3. 3.	Invokavit	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
17. 3.	Okuli	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
31. 3.	Judika	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime
12. 4.	Karfreitag	für die Gemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen
14. 4.	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
12. 5.	Kantate/Muttertag	für die Frauenarbeit (s. Anm. 1)
19. 5.	Rogate	für Aufgaben der Weltmission *)
2. 6.	Pfingstsonntag	für die kirchenmusikalische Arbeit
23. 6.	2. Sonntag nach Trinitatis	für die Jugendarbeit
7. 7.	4. Sonntag nach Trinitatis	Ökumenische und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
21. 7.	6. Sonntag nach Trinitatis	für die Posaunenarbeit (s. Anm. 2)
4. 8.	8. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
18. 8.	10. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Jerusalem-Vereins und eine Siedlung in Israel (NES AMMIM)
8. 9.	13. Sonntag nach Trinitatis	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
22. 9.	15. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
6. 10.	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
20. 10.	19. Sonntag nach Trinitatis	Opfertag der Diakonie — Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden —
31. 10.	Reformationstag	in den Schülergottesdiensten zum Reformationstag: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
3. 11.	21. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen bestimmten Zweck *)
20. 11.	Buß- und Betttag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
1. 12.	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
25. 12.	1. Weihnachtsfeiertag	für die Kinderheime des Diakonischen Werkes

*) Nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollektenempfehlung.

Anmerkung 1:

Die Kollekten für die Frauenarbeit und für die Männer- und Dorfarbeit werden ab 1973 nur noch jährlich abwechselnd erhoben (1975 für die Männer- und Dorfarbeit).

Anmerkung 2:

Die Kollekten für die Posaunenarbeit und für die volksmissionarische Arbeit werden ab 1973 nur noch jährlich abwechselnd erhoben (1975 für die volksmissionarische Arbeit).

Hinweis:

Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.